

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Herrn
Dipl. Ing. Architekt Walter Wiedemann
Buchtstr. 13
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Dipl. Ing. Ulrich Just

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer C 4.07

Tel. +49 421 3 61-1 02 39
Fax +49 421 4 96-1 02 39

E-Mail
ulrich.just@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
50 i. V. 5

Bremen, 14. Juli 2016

Neustadt Lahnstr., blaue Farbmarkierung

Sehr geehrter Herr Wiedemann,
sehr geehrter Herr Köhler-Neumann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.07.2016. Der Senator hat mich gebeten, Ihnen auf Ihr Schreiben direkt zu antworten.

Zunächst möchte ich feststellen, dass die von Ihnen gewählte Vorgehensweise durch Eigeninitiative Fakten zu schaffen, nicht richtig war und seitens der Stadt im Sinne des erforderlichen, ordnungsgemäßen Agierens in keiner Weise akzeptiert werden kann.

Auch wenn aus Ihrer Sicht Ihr Ansinnen Ihnen und verschiedenen Anwohnerinnen und Anwohner grundsätzlich verständlich erscheint, uns aber durch die vollendete Tatsache erstmals Ihr Ansinnen erreicht, so können wir diese spontanen Aktionen im Straßenverkehr mit Bezug auf unserer Straßenverkehrssicherungspflicht nicht dulden. Dies natürlich auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass entsprechend unrechtmäßige Nachahmungen an anderen Stellen in Bremen die Folge sein können. Die „Gestaltung des Straßenraums“ ist eine originäre Aufgabe der Stadt, die in der Diskussion und im möglichen Konsens mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt durchzuführen ist.

Im Straßenverkehr zu verwendende Markierungen sind rechtlich explizit in der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt und festgelegt. Durch die in der StVO festgelegten Arten von Markierungen wird den Verkehrsteilnehmenden ein klares Signal gegeben, wie sie sich an der jeweiligen Stelle zu verhalten haben. Willkürlich gewählte Markierungen in unterschiedlichster Form können aufgrund der Uneindeutigkeit zu verschiedensten Problemen führen, die sich nachteilig für die Verkehrsteilnehmenden auswirken können. Hieraus entstehende Unfälle und damit verbundene Schädigungen bis hin zu schwerwiegenden Verletzungen für die Verkehrsteilnehmende lägen in der Verantwortung der Stadt; dies gilt es verhindern.

Insofern ist der ursprünglich von Ihnen gewählte Weg der einzig richtige. Wünsche zur Umgestaltung von Straßen sind mit den zuständigen Dienststellen zu erörtern. Daraus abgeleitet muss es das Ziel

sein, gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die rechtlich einwandfrei und für die Verkehrsteilnehmenden nachvollziehbar sind.

Vor dem Hintergrund des oben Dargestellten bleibt uns aus Sicht des Verkehrssicherungspflichtigen keine andere Wahl, als die unrechtmäßige Markierung umgehend wieder zu entfernen und die gleiche verkehrliche Situation wie zuvor wieder herzustellen. Hierfür ist es notwendig, die Markierung und die Asphaltdeckschicht zu entfernen sowie ein neue Asphaltdeckschicht einzubauen. Diese Maßnahme wird zu Beginn der nächsten Woche umgesetzt.

Die dafür entstehenden Gesamtkosten dieser Maßnahme werden wir Ihnen als Verursacher im Anschluss an die Umsetzung in Rechnung stellen.

Wir bitten Sie darum, zukünftig von solchen Aktionen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Just